

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.12.2014

Geschäftszeichen:

III 21-1.19.17-141/14

Zulassungsnummer:

Z-19.17-1964

Geltungsdauer

vom: **11. Januar 2015**

bis: **11. Januar 2020**

Antragsteller:

**Deutsche Rockwool Mineralwoll
GmbH & Co. OHG**
Rockwool Straße 37 - 41
45966 Gladbeck

Zulassungsgegenstand:

**Rohrabschottung "System Conlit 150 U" der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder
R 30 nach DIN 4102-11**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und zehn Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Rohrabschottung, "System Conlit 150U" genannt, als

- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 120 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, nach DIN 4102-2² bzw.
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2² bzw.
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 60 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 (feuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-AB, nach DIN 4102-2² bzw.
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 30 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 (feuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-AB, nach DIN 4102-2².

Die Rohrabschottung dient zum Schließen von Öffnungen in inneren Wänden und Decken nach Abschnitt 1.2.1 durch die Rohre nach Abschnitt 1.2.2 hindurchgeführt werden und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten, von 90 Minuten, von 60 Minuten bzw. von 30 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.

1.1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus Streckenisolierungen (Rohrschalen) und einem Fugenverschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrabschottung darf in mindestens 10 cm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton, in mindestens 15 cm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90, F 60 oder F 30 eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).

Die Rohrabschottung darf außerdem in mindestens 10 cm dicke leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, F 60 oder F 30 eingebaut werden (s. Abschnitte 3.1.1 und 3.1.2).

1.2.2 Die Rohrabschottung darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, durch die folgende Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen hindurchgeführt wurden³:

- Die Rohre müssen aus den in Abschnitt 3.2 genannten Rohrwerkstoffen bestehen.
- Die Abmessungen der Rohre (Rohraußendurchmesser, Rohrwandstärke) müssen den Angaben in Abschnitt 3.2 entsprechen.

¹ DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Technische Bestimmungen für die Ausführung von Rohrleitungsanlagen und die Zulässigkeit von Rohrdurchführungen bleiben unberührt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-1964

Seite 4 von 8 | 18. Dezember 2014

- Die Rohre müssen für Rohrleitungsanlagen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 600 (Rohrleitungsanlagen für brennbare Gase gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 mit Betriebsdrücken bis 100 mbar (Niederdruck))⁴ bestimmt sein.
 - Die Rohre müssen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.
- 1.2.3 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie elektrische Leitungen dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.
- 1.2.4 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen und die Verhinderung des Austretens gefährlicher Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.
- 1.2.5 Die Rohrabschottung darf an Rohrleitungsanlagen für brennbare Gase gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 nur dann angewendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Rohrleitungsanlage im Brandfall durch die Sicherheitseinrichtungen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 600 abgeschaltet wird.
- 1.2.6 Für die Anwendung der Rohrabschottung in anderen Bauteilen - z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist, oder in leichten Trennwänden anderer Bauarten als nach Abschnitt 3.1.2 - oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.2 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
- 1.2.7 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.
- Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.
- Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Streckenisolierungen

Als Streckenisolierungen sind Rohrschalen "Conlit 150 U" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-417 zu verwenden. Die Streckenisolierungen müssen nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A2)⁵ sein und eine Rohdichte von 150 kg/m³ aufweisen. Ihr Schmelzpunkt muss über 1000 °C nach DIN 4102-17⁶ liegen.

Die Abmessungen der Rohrschalen müssen – unter Berücksichtigung des Rohrmaterials und des Außendurchmessers des abzuschottenden Rohres – den Angaben auf den Anlagen 1 bis 9 entsprechen.

2.1.2 Dämmschichtbildender Baustoff

Zum Verschließen der Restfugen darf ggf. der dämmschichtbildende Baustoff "CONLIT KIT" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1104 verwendet werden (s. Abschnitt 4.4).

⁴ Die technischen Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblatts G 600, Technische Regel für Gasinstallationen, DVGW-TRGI, der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., sind bei der Ausführung der Rohrleitungsanlagen zu beachten.

⁵ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen, Prüfungen (Ausgabe Mai 1998)

⁶ DIN 4102-17:1990-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen und Prüfung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-1964

Seite 5 von 8 | 18. Dezember 2014

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Allgemeines

Die für die Herstellung der Rohrabschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung "System Conlit 150U"
der Feuerwiderstandsklasse R ...
nach Zul.-Nr.: Z-19.17-1964
(Die Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 ist entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Herstellers der Rohrabschottung
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Rohrabschottung am Bauteil zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verarbeiter eine Anleitung für den Einbau der Rohrabschottung zur Verfügung stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die alle zur Montage und Nutzung erforderlichen Daten, Maßangaben und Hinweise enthält, (z. B.):

- Art und Mindestdicken der Wände und Decken, in die die Rohrabschottung eingebaut werden darf - bei feuerwiderstandsfähigen Montagewänden auch der Aufbau und die Beplankung -,
- Grundsätze für den Einbau der Rohrabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe,
- Hinweise auf zulässige Streckenisolierungen sowie Angaben zu Isolierdicken und Längen, bezogen auf die Rohrabmessungen und Aufstellung der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke), an denen die jeweiligen Streckenisolierungen angeordnet werden dürfen,
- Anweisungen zum Einbau der Rohrabschottung,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf die besonderen Bestimmungen bei Rohrleitungen für brennbare Gase gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 600 (Verwendung von Sicherheitseinrichtungen nach DVGW-Arbeitsblatt G 600).

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Rohrabschottung darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁷, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁸

⁷ DIN 1053-1

⁸ DIN 1045

Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-1964

Seite 6 von 8 | 18. Dezember 2014

- oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166⁹,
- leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankungen nach Abschnitt 3.1.2 oder
- Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁸ oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223¹⁰ und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

- 3.1.2 Die leichten Trennwände müssen eine beidseitige Beplankung aus je zwei mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z. B. Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180¹¹), und eine mindestens 40 mm dicke innen liegende plattenförmige Dämmung aus Mineralfaser-Dämmstoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A³, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17⁶, Rohdichte ≥ 100 kg/m³) haben. Zwischen Dämmung und Beplankung darf ein maximal 10 mm breiter Luftspalt verbleiben. Der Aufbau dieser Wände muss im Übrigen den Bestimmungen von DIN 4102-4¹² für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90, F 60 bzw. F 30 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten entsprechen bzw. die Feuerwiderstandsklasse F 90, F 60 bzw. F 30 muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.
- 3.1.3 Wahlweise darf die Rohrabschottung auch in andere leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)³ zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten eingebaut werden, wenn die Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90, F 60 bzw. F 30 nach DIN 4102-4¹² entsprechen oder die Feuerwiderstandsklasse F 90, F 60 bzw. F 30 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist und ein 10 cm breiter Bereich zwischen den Beplankungen der Trennwand umlaufend um die Bauteilöffnung mit Mineralwolle (Baustoffklasse DIN 4102-A³, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17⁶) fest und dicht ausgestopft wird (Stopfdichte ca. 100 kg/m³).
- 3.1.4 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

Tabelle 1:

| Abstand der Rohrabschottung zu | Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen | Abstand zwischen den Öffnungen |
|---------------------------------------|---|--------------------------------|
| anderen Kabel- oder Rohrabschottungen | eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm | ≥ 20 cm* |
| | beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm | ≥ 10 cm* |
| anderen Öffnungen oder Einbauten | eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm | ≥ 20 cm |
| | beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm | ≥ 10 cm |

* für Abschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung s. Abschnitt 3.2.2.

3.2 Installationen

3.2.1 Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen gerade, senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnete Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen hindurchgeführt werden.

- ⁹ DIN 4166 Porenbeton Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten (in der jeweils geltenden Ausgabe)
- ¹⁰ DIN 4223 Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton; Richtlinien für Bemessung, Herstellung, Verwendung und Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
- ¹¹ DIN 18180 Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
- ¹² DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Die Rohre müssen den Angaben des Abschnitts 1.2.2 und der Anlage 1 entsprechen.

3.2.2 Abstände

3.2.2.1 Bei Einbau in Massivbauteile dürfen die an den Rohren anzuordnenden Streckenisolierungen aneinander grenzen, sofern zwischen ihnen keine Bereiche (z. B. Zwickel) entstehen, die nicht vollständig gemäß Abschnitt 4.4 verfüllt werden können (s. Anlage 8).

3.2.2.2 Bei Einbau in leichte Trennwände muss der Abstand zwischen benachbarten Rohren (gemessen zwischen den Streckenisolierungen) mindestens 200 mm betragen.

Bei Gruppenanordnungen entsprechend Anlage 7 dürfen die an den Rohren anzuordnenden Streckenisolierungen innerhalb einer Gruppe aneinander grenzen. Der Abstand zwischen Rohrgruppen muss mindestens 200 mm betragen. Er darf bei Rohrgruppen, zwischen denen ein Ständerprofil der Trennwand angeordnet ist, auf 100 mm reduziert werden (s. Anlage 7).

3.2.2.3 Die Streckenisolierungen von Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Streckenisolierungen von Rohrabschottungen nach dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3725/4130 MPA-BS dürfen aneinandergrenzen, sofern die Bestimmungen der Abschnitte 3.2.2.1 und 3.2.2.2 eingehalten werden.

3.2.3 Halterungen

Bei Durchführung von Rohren durch Wände sind die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Rohre beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 600 mm anzuordnen. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ sein.

3.2.4 Sicherungsmaßnahmen

Bei Anordnung der Rohrabschottung sind die Bestimmungen der Abschnitte 1.2.4 und 1.2.5 zu beachten und gegebenenfalls notwendige Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Vor dem Einbau der Rohrabschottung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob das Rohr den Bestimmungen von Abschnitt 3.2 entspricht und ob Sicherungsmaßnahmen in Umsetzung des Abschnitts 1.2.5 vorhanden sind.

4.2 Auswahl der Streckenisolierung

Es muss die zum jeweiligen Rohraußendurchmesser passende Rohrschale gemäß Abschnitt 2.1.1 als Streckenisolierung verwendet werden. Der Innendurchmesser der Rohrschale muss dem Außendurchmesser des Rohres entsprechen. Die Dicke der Isolierung muss - abhängig vom Rohrmaterial und dem Rohrdurchmesser - den Angaben auf den Anlagen 1 und 2 bis 9 entsprechen. Die Streckenisolierung muss mindestens 1000 mm lang sein.

4.3 Einbau der Streckenisolierung

4.3.1 Die mindestens 1000 mm lange durchgehende Streckenisolierung ist so anzuordnen, dass sie beidseitig gleich weit über die Bauteiloberflächen übersteht (s. Anlage 4).

Wahlweise darf die Streckenisolierung bei Deckeneinbau so angeordnet werden, dass sie nur einseitig über die Bauteiloberfläche übersteht (s. Anlage 5).

4.3.2 Die Rohrschalen der Streckenisolierung sind mit Spannbändern bzw. Stahldrähten ($d \geq 0,6$ mm; 8 Wicklungen pro laufendem Meter) zu sichern, wobei die erste Umwicklung jeweils in einem Abstand von $a \leq 50$ mm zur Bauteiloberfläche bzw. zum freien Ende der Isolierung angeordnet werden muss.

Stoßstellen (z. B. Schnittkanten) der Rohrschalen sind stumpf und dicht aneinander zu stoßen.

Rohrschellen, die im Bereich der Streckenisolierung angeordnet sind, müssen vollständig und dicht mit der Rohrschale nach Abschnitt 2.1.1 oder in gleicher Dicke und Dichte mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17⁶ betragen muss, zu ummanteln.

4.3.3 Bei Einbau der Rohrabschottung in Decken sind die Streckenisolierungen unterhalb der Decke zusätzlich in ihrer Lage zu sichern, z. B. durch Anordnung von Rohrschellen oder durch eine temperaturbeständige Verklebung der Streckenisolierung mit dem Rohr.

4.3.4 Bei Einbau in Massivdecken darf die Streckenisolierung an einzeln liegenden Rohren einseitig bis auf 2/3 der erforderlichen Dicke verringert werden, wenn sie im Bereich der reduzierten Dicke an eine Massivwand gleicher Feuerwiderstandsdauer angrenzt (s. Anlage 9).

4.4 Fugenausbildung

4.4.1 Bei Einbau in Massivbauteile sind die ggf. vorhandenen Restöffnungen zwischen der Wand bzw. der Decke und dem mit der Streckenisolierung versehenen Rohr mit formbeständigen, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ Baustoffen, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel, vollständig in Bauteildicke auszufüllen (s. Anlagen 2 bis 9).

Wahlweise darf diese Restfuge bei einer Fugenbreite von $5 \text{ mm} \leq b \leq 15 \text{ mm}$

a) mit dem dämmschichtbildenden Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.2 oder

b) mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17⁶ betragen muss (Stopfdichte $\geq 120 \text{ kg/m}^3$), und einem beidseitigen mindestens 30 mm tiefem Abstrich aus dem dämmschichtbildenden Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.2

vollständig in Bauteildicke ausgefüllt werden (s. Anlage 6).

4.4.2 Bei Einbau in leichte Trennwände ist der 5 mm bis 30 mm breite Ringspalt zwischen dem mit der Streckenisolierung versehenen Rohr und der Wandbeplankung mit einem Spachtel aus Gips oder Ansetzbinder oder mit dem dämmschichtbildenden Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.2 vollständig zu verschließen (s. Anlage 3).

4.5 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Rohrabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

4.6 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Rohrabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm hergestellte Rohrabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 10). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Rohrabschottung an Rohrleitungen für brennbare Gase gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung nur angewendet werden darf, wenn die Leitungen mit Sicherheitseinrichtungen gemäß DVGW-Arbeitsblatt 600 ausgeführt wurden und dass die Rohrabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

Zulässige Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen:

Rohrgruppe A

Rohre aus vernetztem Polyethylen (PE-X) gemäß DIN 16 893¹ mit einem Rohraußendurchmesser bis 63 mm und Rohrwanddicken gemäß Tabelle 1.

Rohrgruppe B

Kunststoffverbundrohre mit einer bis zu 1,5 mm dicken Aluminiumeinlage, die auf ein Trägerrohr aus PE aufgebracht sowie mit einer dünnen PE-Schicht geschützt wird mit einem Rohraußendurchmesser, einer Rohrwanddicke und einer Aluminiumeinlagenstärke gemäß Tabelle 2.

Abmessungen der Rohre und der Streckenisolierungen:

Tabelle 1: Rohre der Rohrgruppe A

| Rohrdurchmesser D _a | Rohrwandstärke s | Isolierdicke D |
|-----------------------------------|---------------------|-------------------|
| 25 mm | 3,5 mm | ≥ 17,5 mm |
| 32 mm | 3,6 mm bis 4,4 mm | ≥ 24 mm |
| 40 mm | 3,7 mm bis 5,5 mm | ≥ 20 mm |
| 50 mm | 4,6 mm bis 6,9 mm | ≥ 25 mm |
| 63 mm | 5,8 mm bis 8,6 mm | ≥ 33,5 mm |

Tabelle 2: Rohre der Rohrgruppe B

| Rohrdurchmesser D _a | Rohrwandstärke s | Aluminiumschichtdicke D _{Al} | Isolierdicke D |
|-----------------------------------|---------------------|--|-------------------|
| 16 mm | ≥ 2 mm | 0,15 mm - 0,2 mm | ≥ 22 mm |
| 20 mm | ≥ 2,25 mm | 0,15 mm - 0,24 mm | ≥ 20 mm |
| 25 mm | ≥ 2,5 mm | 0,15 mm – 0,3 mm | ≥ 17,5 mm |
| 26 mm | ≥ 3,0 mm | 0,6 mm | ≥ 17 mm |
| 32 mm | ≥ 3,0 mm | bis 0,85 mm | ≥ 24 mm |
| 40 mm | ≥ 4,0 mm | bis 0,6 mm | ≥ 20 mm |
| | ≥ 3,5 mm | 0,5 mm – 1,0 mm | ≥ 20 mm |
| 50 mm | ≥ 4,0 mm | 0,15 mm – 1,2 mm | ≥ 25 mm |
| 63 mm | ≥ 4,5 mm | bis 1,5 mm | ≥ 33,5 mm |

DIN 16893

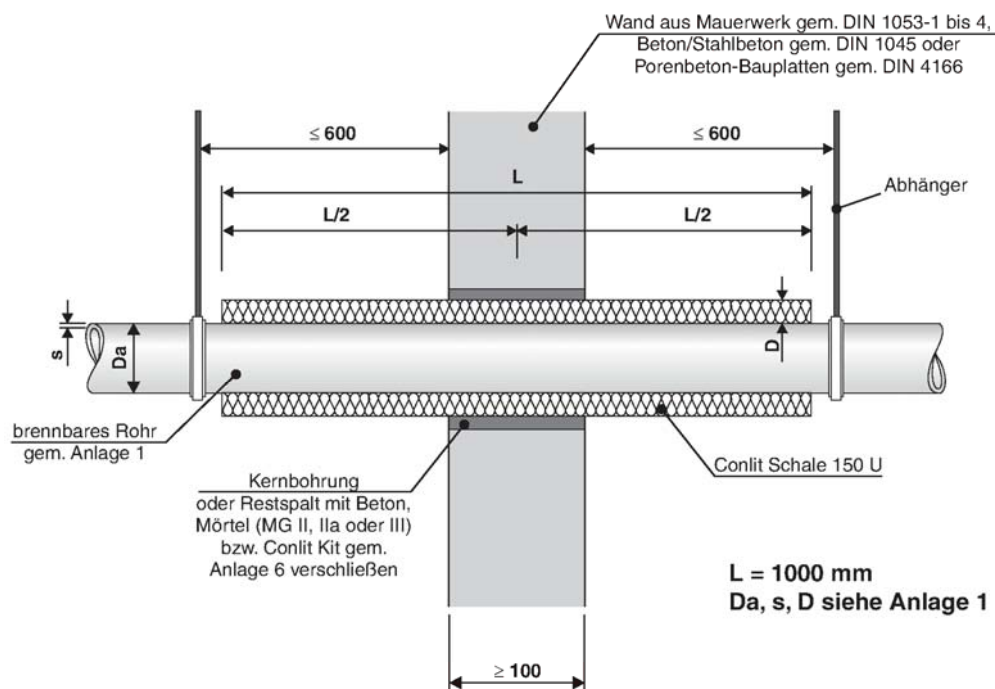
Rohre aus vernetztem Polyethylen (PE-X); Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Rohrabschottung "System Conlit 150 U" der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
 Übersicht der zulässigen Installationen

Anlage 1

[Maße in mm]



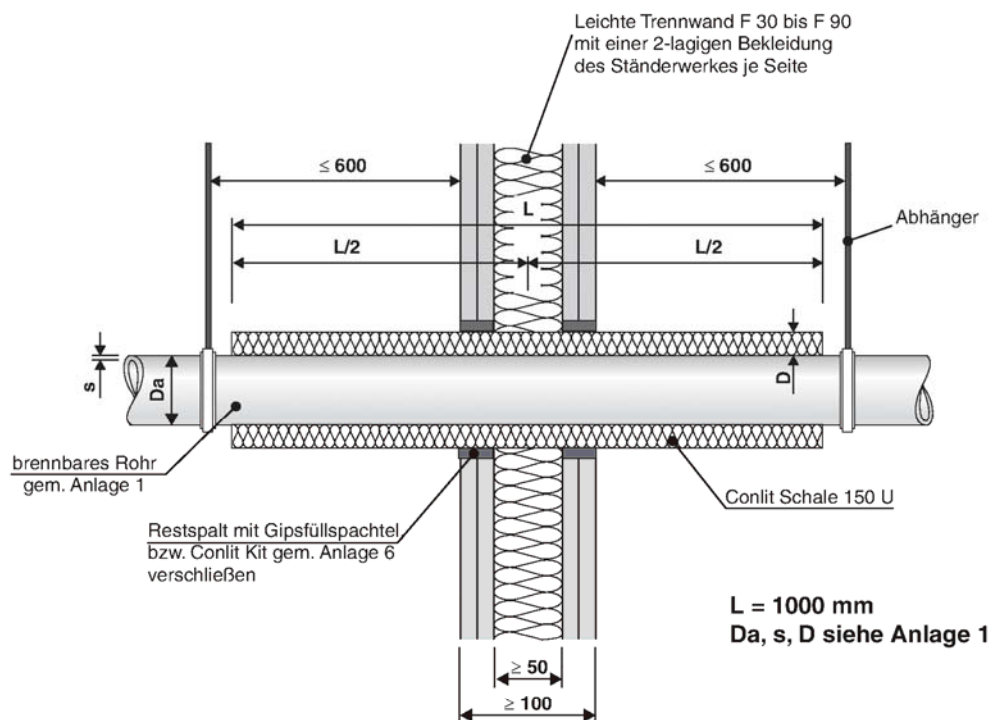
Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht
 $d \geq 0,6$ mm mit 8 Wicklungen / lfd.M. am Rohr zu fixieren

Rohrabschottung "System Conlit 150 U" der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60
 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 2 – Aufbau der Rohrabschottung
 Einbau in Massivwände

Anlage 2

[Maße in mm]



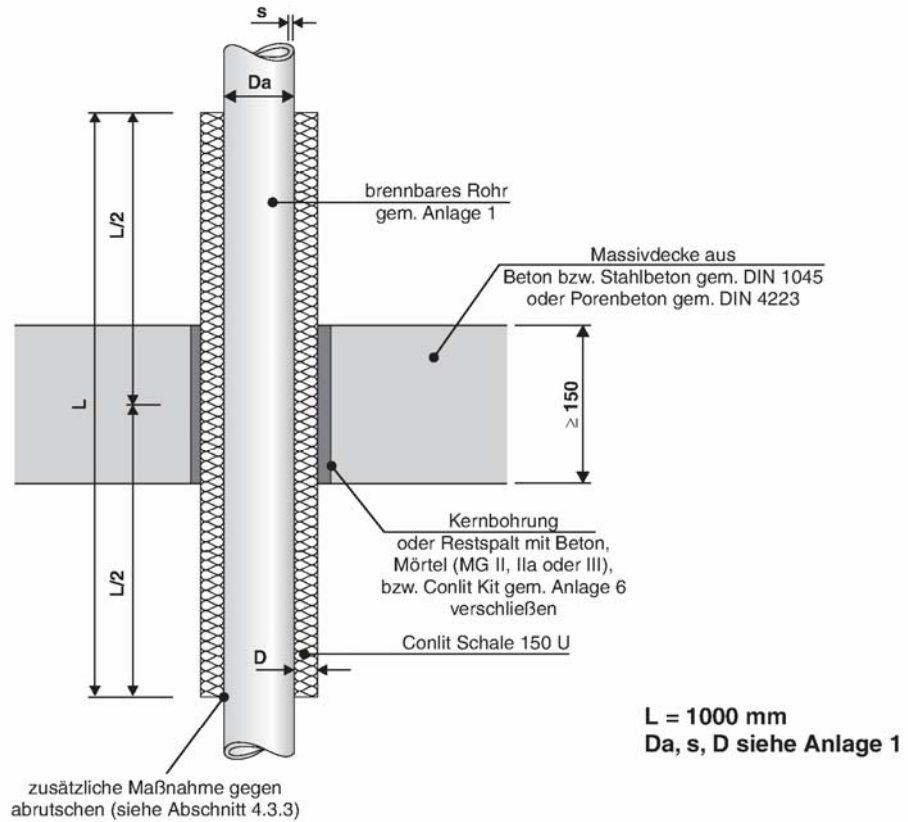
Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht
 $d \geq 0,6 \text{ mm}$ mit 8 Wicklungen / lfd.M. am Rohr zu fixieren

Rohrabschottung "System Conlit 150 U" der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 2 – Aufbau der Rohrabschottung
 Einbau in Leichte Trennwände (Feuerwiderstandsklasse R 90, R 60 oder R 30)

Anlage 3

[Maße in mm]



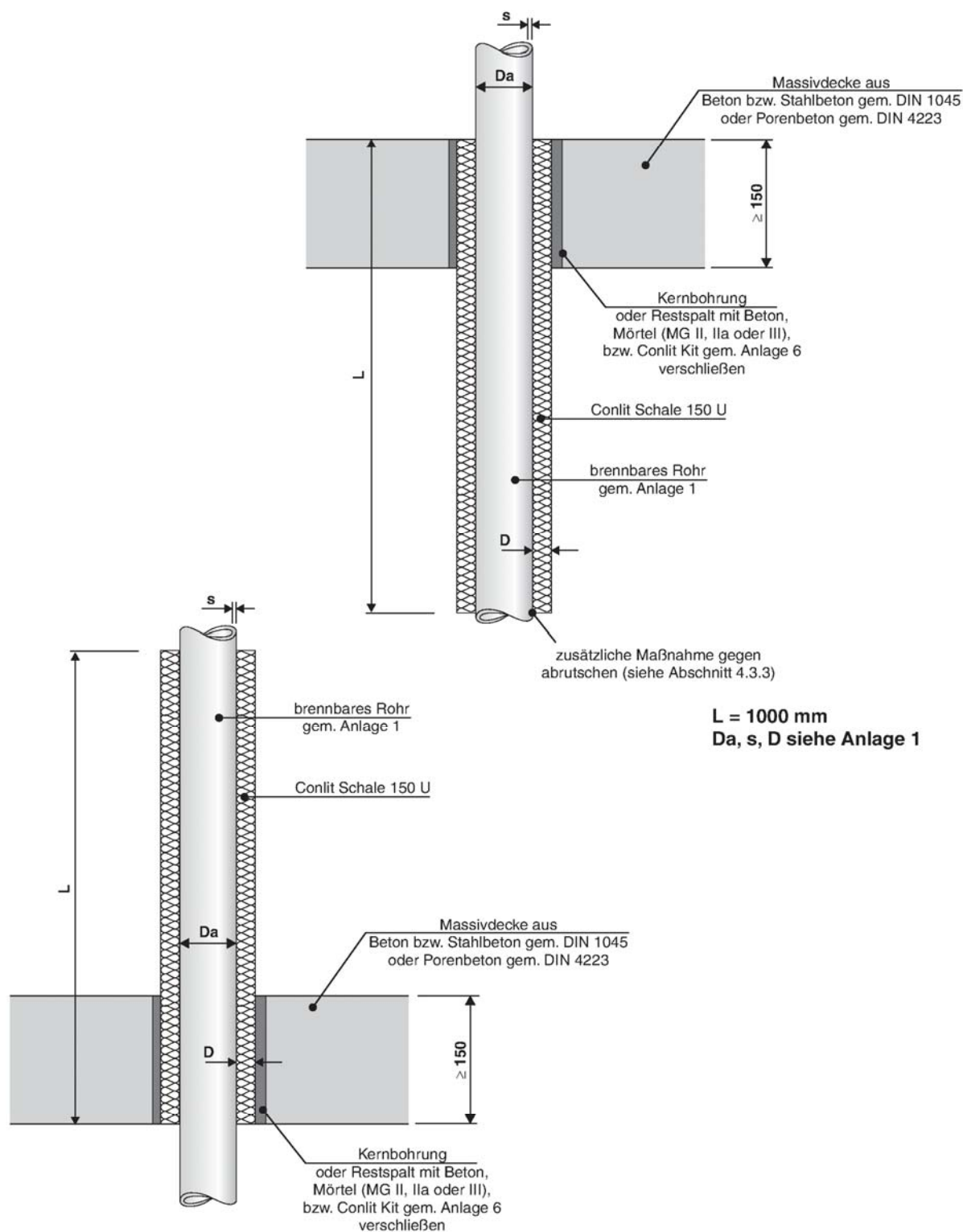
Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht
 $d \geq 0,6 \text{ mm}$ mit 8 Wicklungen / lfd.M. am Rohr zu fixieren

Rohrabschottung "System Conlit 150 U" der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60
 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 2 – Aufbau der Rohrabschottung
 Einbau in Massivdecken

Anlage 4

[Maße in mm]



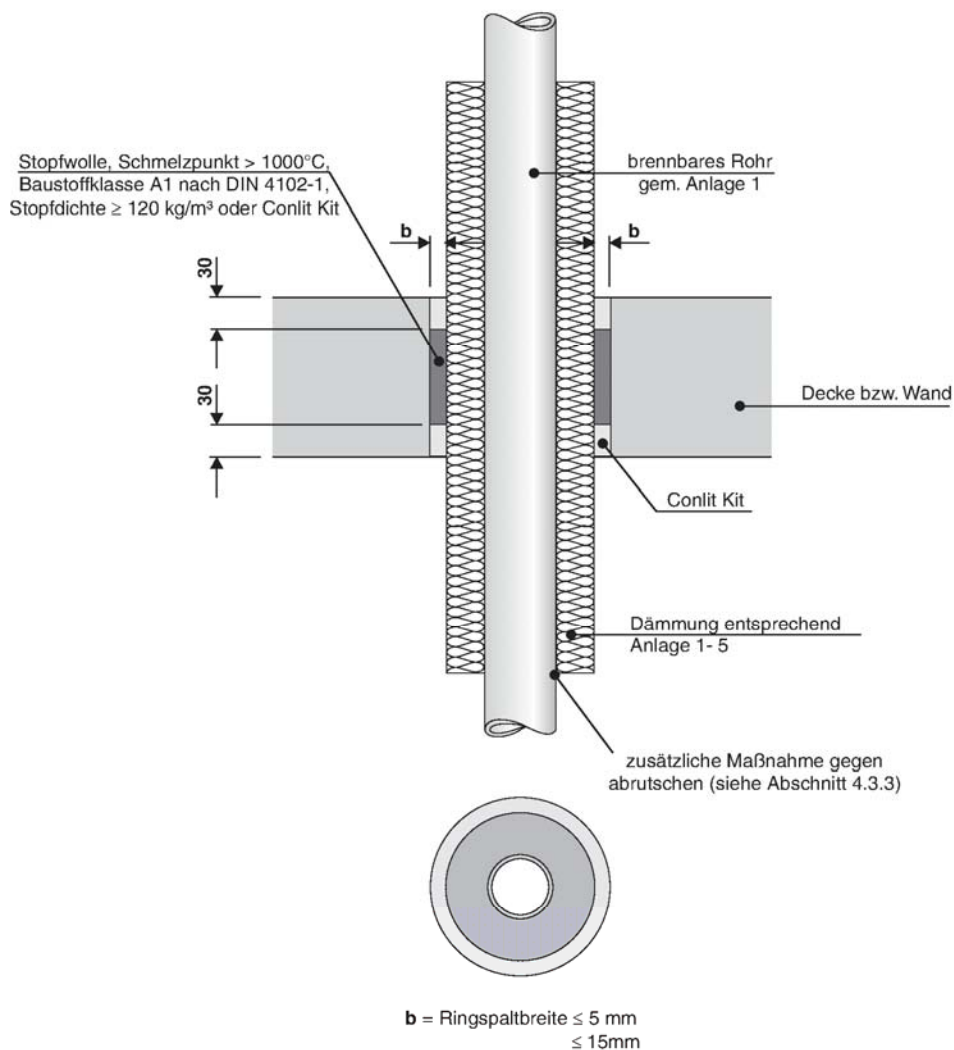
Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht
 $d \geq 0,6$ mm mit 8 Wicklungen / lfd.M. am Rohr zu fixieren

Rohrabschottung "System Conlit 150 U" der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60
 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 2 – Aufbau der Rohrabschottung
 Einbau in Massivdecken
 - Einbauvarianten -

Anlage 5

[Maße in mm]



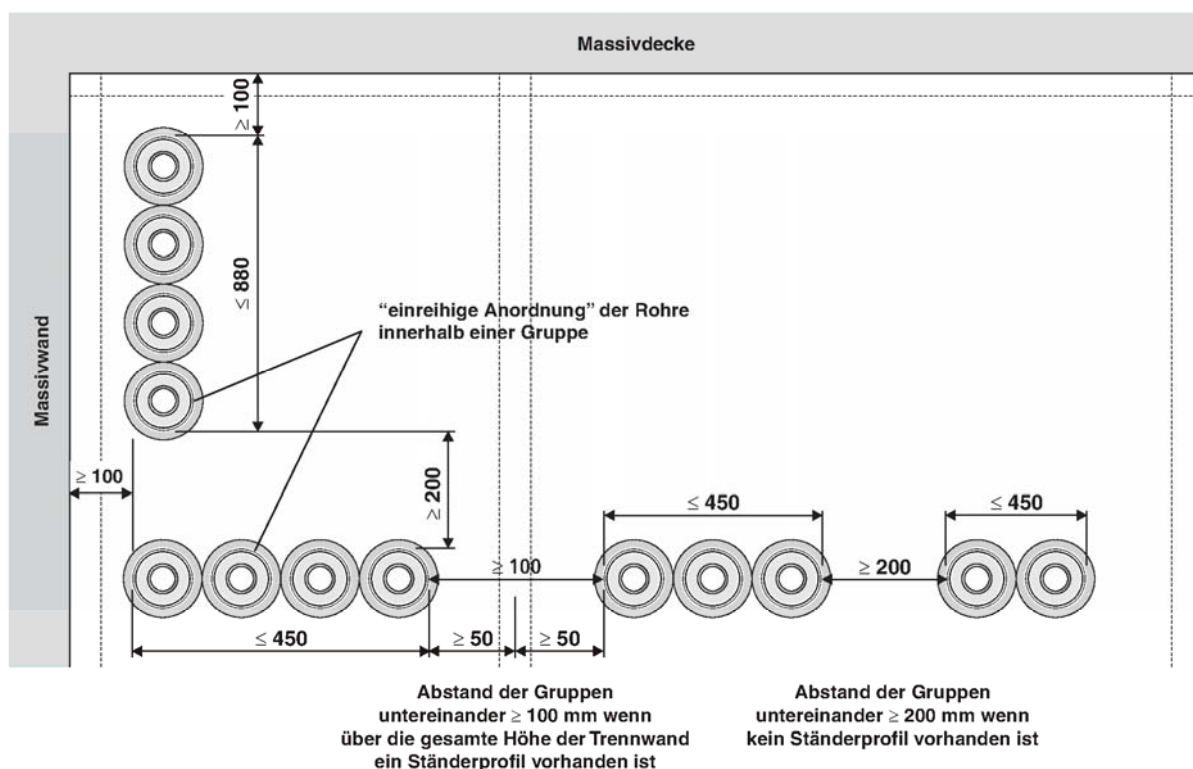
Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht
 $d \geq 0,6 \text{ mm}$ mit 8 Wicklungen/ lfd. M. am Rohr zu fixieren

Rohrabschottung "System Conlit 150 U" der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60
 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 2 – Aufbau der Rohrabschottung
 Einbau in Massivdecken
 - alternative Ringspaltverfüllung -

Anlage 6

[Maße in mm]



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.17-1964

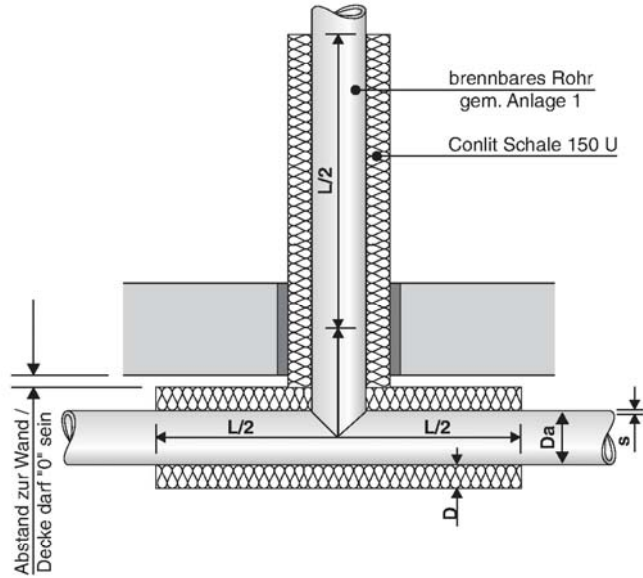
Rohrabschottung "System Conlit 150 U" der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 2 – Aufbau der Rohrabschottung
 Einbau in Leichte Trennwände
 - Gruppenanordnung -

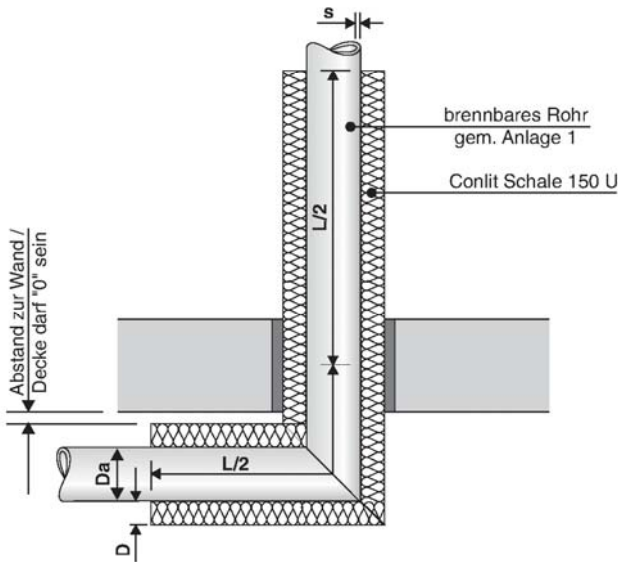
Anlage 7

[Maße in mm]

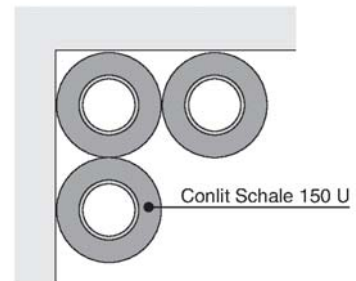
Prinzipkizze für Wand und Decke bei T-Stücken



Prinzipkizze für Wand und Decke bei 90°-Bögen



Prinzipkizze für Abstandsregelung bei Wand und Decke



Alle Rohre dürfen mit "Null-Abstand" (siehe Abschnitt 3.2.2.1) verlegt werden. „Null-Abstand“ auch mit nichtbrennbaren Rohren gemäß ABP P-3725/4130 MPA-BS zulässig

L = 1000 mm
Da, s, D siehe Anlage 1

Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht $d \geq 0,6$ mm mit 8 Wicklungen / lfd.M. am Rohr zu fixieren

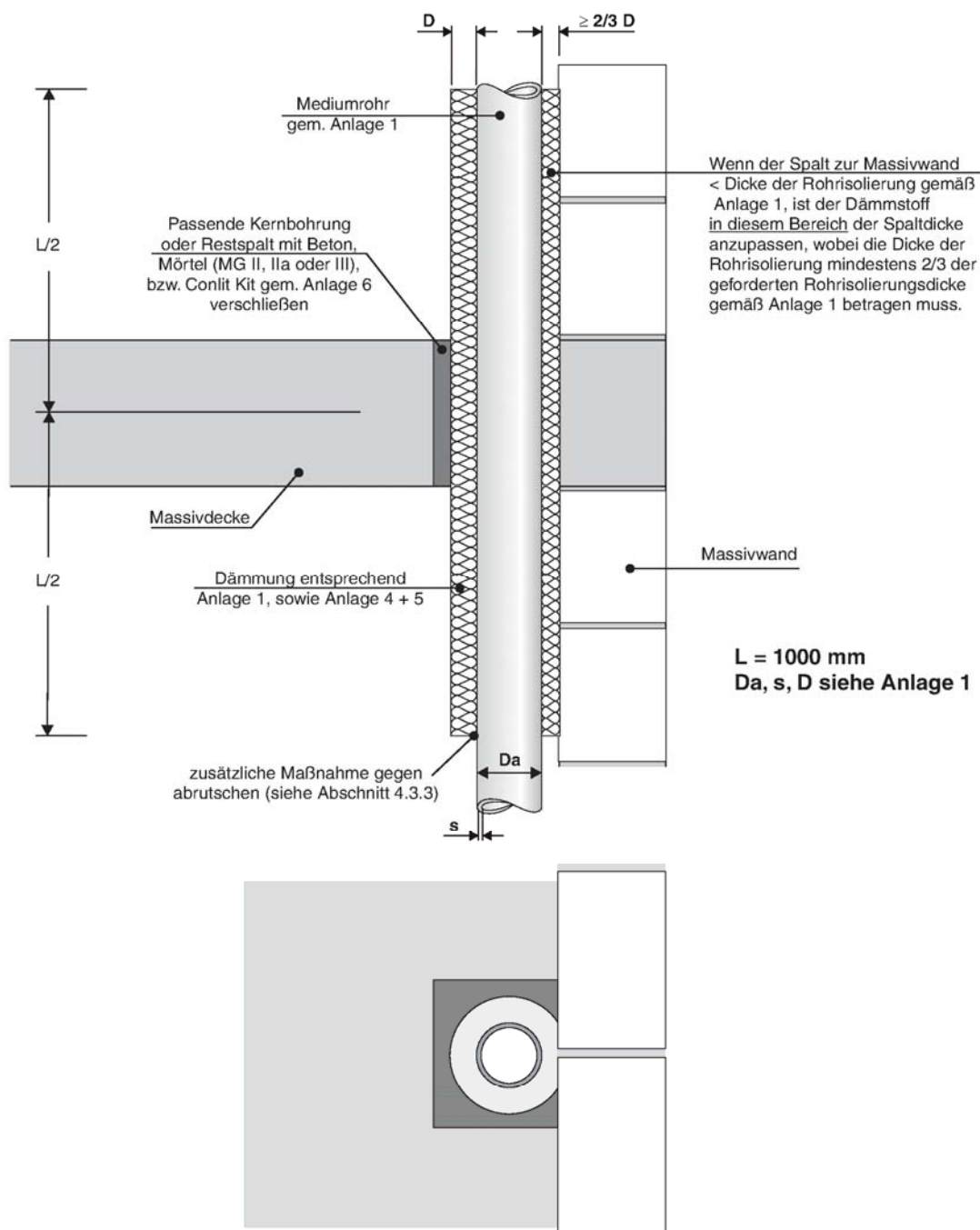
Rohrabschottung "System Conlit 150 U" der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 2 – Aufbau der Rohrabschottung
 Wand- und Deckeneinbau/ Einbau in Massivbauteile
 - Abstände -

Anlage 8

[Maße in mm]

**R 30 - 120 Deckendurchführung im Wandbereich
 - Durchführung einzelner Rohre mit einem Abstand
 untereinander von $a \geq 100$ mm -**



Rohrabschottung "System Conlit 150 U" der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60
 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 2 – Aufbau der Rohrabschottung

Einbau in Massivdecken

- Einbauvariante bei an Massivwänden anliegenden Streckenisolierungen -

Anlage 9

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Rohrabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Rohrabschottung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Rohrabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse R.... zum Einbau in Wände*) und Decken*) der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.17-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

*) Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Rohrabschottung "System Conlit 150 U" der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 3 – Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 10